

Förderleitbild Graubünden Digital

Im Rahmen der Umsetzung des Gesetzes zur Förderung der digitalen Transformation in Graubünden

Inhalt

1	Vision – was möchten wir erreichen.....	1
2	Mission – wie wollen wir die Vision umsetzen.....	1
3	Leitlinien und Kriterien der Projektförderung.....	2
4	Leitlinien für die Gesuchstellung und -bearbeitung.....	3
5	Leitlinien für die Beitragsbemessung.....	3
6	Was wird nicht gefördert.....	4

1 Vision – was möchten wir erreichen

Die Chancen der digitalen Transformation werden in Graubünden genutzt, um den Kanton als Wohn- und Wirtschaftsstandort noch attraktiver zu gestalten. Mit der digitalen Transformation wird die Wettbewerbsfähigkeit gesteigert, die Wertschöpfung erhöht und die Innovationskraft des Wirtschaftsstandorts Graubünden gestärkt. Neben den wirtschaftlichen werden auch die mit der digitalen Transformation einhergehenden gesellschaftlichen Entwicklungen begleitend unterstützt.

2 Mission – wie wollen wir die Vision umsetzen

1. Die digitale Transformation wird in Graubünden durch die Förderung von Digitalisierungsvorhaben (Projekte) vorangetrieben.
2. GRdigital unterstützt Unternehmen sowie Institutionen und Organisationen bei der Entwicklung und Umsetzung von solchen Projekten. Der Verein gibt Förderempfehlungen zuhanden des Kantons ab und begleitet die geförderten Projekte.
3. Die Projekte und die gemachten Erfahrungen werden sichtbar gemacht und Kooperationen von engagierten Partnern unterstützt.
4. Der Einsatz, der für die Projekte bereit gestellten finanziellen Mittel erfolgt aus strategischer Sicht und wird entsprechend gesteuert. Es werden umsetzungsreife Projekte und Projektentwicklungen folgender Art gefördert:
 - a. Leuchtturmprojekte mit grosser Wirkung und Ausstrahlung über die Kantonsgrenzen hinaus;
 - b. Breitenprojekte mit gutem Kosten-Nutzen Verhältnis und nachweisbarem Multiplikatoreffekt;
 - c. Kleinprojekte
 - d. Pilot-/Vorprojekte, Studien zur Entwicklung umsetzungsreifer Projekte sowie die Durchführung von Aus- und Weiterbildungen
 - e. Kooperationsprojekte und übergeordnete Aktivitäten von GRdigital im Bereich Kompetenzaufbau und Wissenstransfer. Es können Projekte im Sinn von lit. a bis d sein.

5. Projekte können jederzeit durch die Projektträgerschaft eingereicht werden. Ergänzend setzt GRdigital mit themenspezifischen Projektausschreibungen bedarfsorientierte Akzente.

3 Leitlinien und Kriterien der Projektförderung

1. Unter Beachtung der Wettbewerbsneutralität werden Projekte aus allen Regionen und aus allen Branchen gefördert. Es wird darauf geachtet, dass möglichst unterschiedliche Projektträger gefördert werden.
2. Für die Projektförderung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein, s. Art. 1 des Gesetzes zur Förderung der digitalen Transformation in Graubünden, (GDT; BR 960.100) und Art. 3 Abs.1 der Verordnung zur Förderung der digitalen Transformation in Graubünden (VDT; BR 960.100):
 - Die Projekte müssen Massnahmen beinhalten, welche einen Beitrag dazu leisten,
 - a. die Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft des Wirtschaftsstandorts Graubünden zu steigern; oder
 - b. den Wohn- und Wirtschaftsstandort Graubünden attraktiver zu gestalten; oder
 - c. zusätzliche Wertschöpfungspotenziale in Graubünden zu erschliessen,und
 - d. eine auf digitalen Technologien beruhende Veränderung in Prozessen, Produkten, Dienstleistungen oder Geschäftsmodellen zum Inhalt haben oder bewirken können, oder
 - e. den Menschen, insbesondere Arbeitskräften, Kompetenzen vermitteln und sie dazu befähigen, eine auf digitalen Technologien beruhende Veränderung zu initialisieren, zu begleiten und umzusetzen.
 - Das Projekt entfaltet seine Wirkung in Graubünden.
3. Förderempfehlungen basieren grundsätzlich auf den Ergebnissen der Projektprüfung anhand der Förderkriterien. Namentlich beurteilt wird
 - a. die Projektqualität durch Bedürfnisorientierung, die Planung mit Zielsetzung, Massnahmen und Meilensteinen, Zeitplan und Organisation, technische Lösung, Kompetenzen, Finanzierung und Finanzplanung, Begründbarkeit der Förderung, Sicherung des Weiterbetriebs;
 - b. das Projektergebnis durch Innovationsgehalt, Mehrwert für die Zielgruppen, Marktpotential, überbetriebliche Vernetzung, Ausstrahlung des Projekts, Überregionale Bedeutung, Wissensaufbau und Erfahrungstransfer;
 - c. die Projektwirkung (Art. 1 GDT) durch die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und der Innovationskraft des Wirtschaftsstandorts, die Steigerung der Attraktivität von Graubünden als Wohn- und Wirtschaftsstandort, die Erschliessung von zusätzlichen Wertschöpfungspotenzialen in Graubünden, Multiplikatoreffekte (Beschleunigung der digitalen Transformation), Nachhaltigkeit.
4. Die Förderkriterien werden mit Bezug zur Projektart eingesetzt (bspw. Pilot- und Kleinprojekte weniger Kriterien, Leuchtturm- und Breitenprojekte mehr Kriterien).

5. Bewilligte Projektbeiträge werden grundsätzlich jeweils erst nach Erreichen vordefinierter Projektmeilensteine ausgezahlt.
6. Projekte mit ausgewiesenem Bedarf und grossem Nutzen werden bevorzugt behandelt.
7. Projekte mit überregionalem oder überbetrieblichem Charakter werden bevorzugt behandelt.
8. Bei technologischen Entwicklungen müssen die Ergebnisse zu angemessenen Bedingungen zugänglich gemacht werden sowie offene Schnittstellen gegeben sein.
9. Der Wissens- und Erfahrungstransfer im Projekt und/oder zu den Projekt-Stakeholdern muss in geeigneter Weise stattfinden.
10. Bei den Förderempfehlungen wird gesamthaft auf die Breite von Nutzergruppen und Themen geachtet.
11. Die Projektträgerschaft und Projektmitarbeiter sollen sich auf die Projektarbeit konzentrieren können.
12. Einzelbetriebliche Vorhaben von gewinnorientierten Organisationen können grundsätzlich nur gefördert werden, wenn dadurch ein Multiplikatoreffekt zur Beschleunigung der digitalen Transformation zu erwarten ist oder wenn sie von besonderer kantonaler oder regionaler Bedeutung sind (Art. 3 Abs. 2 VDT). Bei einzelbetrieblichen Vorhaben muss die Projektträgerschaft in Graubünden ansässig sein.

4 Leitlinien für die Gesuchstellung und -bearbeitung

Mit Bezug zu Projektentwicklung, Gesuchstellung und Umsetzung gelten folgende Leitlinien:

1. GRdigital unterstützt die Projektträgerschaft bei der Entwicklung von Projektideen und bei der Eingabe der Projekte. In der Regel begleitet GRdigital geförderte Projekte während der Umsetzung in geeigneter Form.
2. In Anbetracht des Innovationscharakters der Projekte können diese im Rahmen der Förderziele während der Umsetzung auf Antrag angepasst werden.
3. Es findet eine klare und proaktive Kommunikation zum Gesuchprozess und zu den Entscheidungen statt.
4. Reporting und Controlling werden der Projektgrösse angepasst.

5 Leitlinien für die Beitragsbemessung

Folgende formale Kriterien werden für die Beitragsbemessung verwendet:

1. Finanzielle Beiträge werden ausschliesslich für die anfallenden anrechenbaren Projektkosten gewährt (Investitions- und Betriebskosten).
2. Die anrechenbaren Projektkosten haben einen direkten Zusammenhang mit den zu fördernden Massnahmen eines Projekts. Sie sind von den Gesuchstellenden zu begründen.
3. Hard und Softwarekosten sind nur anrechenbar, wenn sie direkt mit dem Transformationsvorhaben zusammenhängen, d.h. unabdingbar verbundener Bestandteil des Transformationsvorhabens bilden bzw. im Rahmen der Projektentwicklung zur Transformation (Veränderung in

Prozessen, Produkten, Dienstleistungen oder Geschäftsmodellen) notwendig sind. Diese Kosten müssen zweckmässig und wirtschaftlich sein. Die Finanzierung von geförderter Hard- und Software muss für den Weiterbetrieb nach Projektende gesichert sein.

4. Beiträge können im Umfang von maximal 50 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten und von maximal 50 Prozent der anrechenbaren Betriebskosten für die ersten fünf Betriebsjahre gewährt werden (Art. 4 Abs. 1 GDT). Der andere Teil der Finanzierung ist von der Projektträgerschaft sicher zu stellen.
5. Beiträge aus anderen kantonalen Fördermassnahmen an das gleiche Projekt werden für die Berechnung des Maximalbeitrags von 50 Prozent mitberücksichtigt.
6. Finanzielle Beiträge werden in Form von à-fonds-perdu-Beiträgen (Beiträge ohne Rückzahlungsverpflichtung) gewährt.
7. Für eigene Projekte des Kantons oder solche mit Beteiligung des Kantons gelten zur Beitragsbemessung die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen Art. 3 Abs. 1 lit. B und Art. 4 Abs. 2 GDT und Art. 4 VDT.

6 Was wird nicht gefördert

1. Beiträge können nicht gewährt werden, wenn mit den eigentlichen Projektarbeiten bereits vor dem Förderentscheid (Beitragszusicherung) des Kantons begonnen wird bzw. entsprechende Beschaffungen vor der Beitragszusicherung erfolgen (Art. 45 Abs. 1 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden, FHG; BR 710.100).
2. Projekte (im Sinn von Ziff. 2.4 lit. a bis c) mit anrechenbaren Kosten unter 100 000 Franken und Pilot-/Vorprojekte, Studien sowie Aus- und Weiterbildungen (gemäss Ziff. 2.4. lit. d) unter 50 000 Franken;
3. Projekte im Bereich der Digitalisierung ohne einen klaren Bezug zur digitalen Transformation gemäss Absatz 3.2;
4. E-Government-Projekte;
5. Infrastrukturvorhaben wie bspw. die Erstellung und der Betrieb von Breitbanderschliessung und Rechenzentren;
6. Vorhaben, welche überwiegend: a) Kommunikations- und Werbemassnahmen, b) die Beschaffung von Hard- und/oder Software oder c) Veranstaltungsaktivitäten zum Inhalt haben.

Das Förderleitbild wurde am 15.09.2021 vom Vorstand des Vereins GRdigital und am 20.09.2021 von der Regierung des Kantons Graubünden genehmigt.

Die Revision des Förderleitbilds (Version 2) wurde am 22. Mai 2023 vom Vorstand des Vereins GRdigital und am 27. Juni 2023 von der Regierung des Kantons Graubünden genehmigt.